



2024

Ausgegeben: Dresden, 23. Oktober 2024

Nr. 232

Reg.-Nr. 34021 / 2024-232

4. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 16.11.1993 für den Friedhof der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig im Ev.-Luth. Kirchspiel Coswig-Weinböhla-Niederau

Für den Friedhof:
In Kommune Coswig: Coswig

vom 10.09.2024

Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Coswig-Weinböhla-Niederau hat in seiner Sitzung vom 10.09.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. 1983 S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 11 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (ABl. 1995 S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. 2023 S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 4. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Nach § 29 wird folgender § 29 a ergänzt:

§ 29 a

Rechtsverhältnisse an Gemeinschaftsanlagen für Urnenbestattungen („Partnergräber“)

- (1) Bei den Gemeinschaftsanlagen handelt es sich um einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.
- (2) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsanlage besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Gemeinschaftsanlage.
- (3) Die Namen der in der Gemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf den dafür vom Friedhofsträger vorsehenden Namensträgern auf der Gemeinschaftsanlage genannt.

- (4) Eine individuelle Bepflanzung oder das Ablegen von Blumenschmuck kann nur an den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Stellen durchgeführt werden.
- (5) Die Herrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) In der Gemeinschaftsanlage sind pro Grablager maximal zwei Beisetzungen zulässig.
- (7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Wahlgräber gemäß §§ 14 und 29 der Friedhofsordnung.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Coswig, den 10.09.2024

Kirchenvorstand des
Ev.-Luth. Kirchspiels Coswig-Weinböhla-Niederau

L. S.

Gutsche
Vorsitzender

Frank
Mitglied

Bestätigt

AZ: R 56523 - KS Coswig-Weinböhla-Niederau,
KG Coswig
Dresden, den 15.10.2024

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

i. V. Fischer
am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger